

**Übersetzung**

**Staatsanwaltschaft**

**Kollegium der  
Generalprokuratoren**

Brüssel, den 29. April 2011

**RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2011 DES KOLLEGIUMS DER  
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Prokurator/Sehr geehrte Frau Prokuratorin des Königs,  
Sehr geehrter Herr Arbeitsauditor/Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin,

**BETRIFFT: Örtliche Zuständigkeit und örtliche Unzuständigkeitserklärung des  
Jugendgerichtes**

Sekretariat des Kollegiums der  
Generalprokuratoren –  
Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel  
Tel.: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13  
E-Mail: [secr.colpg@just.fgov.be](mailto:secr.colpg@just.fgov.be)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
I. Allgemeine Grundsätze	4
II. In den Akten, die aufgrund von Artikel 36, 4. des Gesetzes vom 8. April 1965 angelegt wurden	5
III. In den Akten mit gefährdeten Minderjährigen, Jugendhilfe oder besonderem Jugendbeistand	7
1. Allgemeines	7
2. Zusammenfassung der angewendeten Prinzipien zur Regelung der verschiedenen möglichen Fälle	8
3. Gebrauchsanweisung für die nachfolgend erläuterten Richtlinien	10
4. Anwendung dieser Prinzipien auf die acht im nachstehenden Punkt III.1 genannten möglichen Fälle	11
1) <u>Erster möglicher Fall</u> : Wohnortwechsel aus einem Bezirk des Gebietes französischer Sprache in einen Bezirk desselben Sprachgebietes (z.B. von Nivelles nach Charleroi)	11
2) <u>Zweiter möglicher Fall</u> : Wohnortwechsel aus dem zweisprachigen Gebiet Brüssel–Hauptstadt in das französischsprachige Gebiet	13
3) <u>Dritter möglicher Fall</u> : Wohnortwechsel aus dem zweisprachigen Gebiet Brüssel–Hauptstadt in das Gebiet niederländischer Sprache	16
4) <u>Vierter möglicher Fall</u> : Wohnortwechsel aus dem Gebiet französischer Sprache in das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt	19
5) <u>Fünfter möglicher Fall</u> : Wohnortwechsel aus dem Gebiet niederländischer Sprache in das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt	22
6) <u>Sechster möglicher Fall</u> : Wohnortwechsel aus dem Gebiet französischer Sprache in das Gebiet niederländischer Sprache	25
7) <u>Siebter möglicher Fall</u> : Wohnortwechsel aus dem Gebiet niederländischer Sprache in das Gebiet französischer Sprache	28
8) <u>Achter möglicher Fall</u> : Wohnortwechsel aus einem Bezirk im Gebiet niederländischer Sprache in einen Bezirk desselben Sprachgebietes (z.B. von Leuven nach Gent).	31

IV.	Inkrafttreten	32
V.	Bewertung	32

## Einleitung

Am 10. Juni 2005 gaben die fünf Generalprokuratoren ein identisches Rundschreiben aus, in dem die Grundsätze zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendgerichtes und dessen Unzuständigkeitserklärung erläutert wurden. Letztere wird herbeigeführt durch die Änderung des Aufenthaltsortes der Eltern, Vormünder oder der Personen, die das Sorgerecht für den vom Verfahren betroffenen Minderjährigen haben. In diesem Rundschreiben wurden ebenfalls die praktischen Modalitäten für die Anwendung dieser Grundsätze beschrieben, sowohl für die Verfahren betreffend Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, wie auch für die Verfahren betreffend gefährdete Minderjährige.

Das vorliegende Rundschreiben bezweckt, die Ausgabe eines gemeinsamen Rundschreibens der Generalprokuratoren und eine Aktualisierung der Grundsätze, die die territoriale Zuständigkeit und die Unzuständigkeitserklärung des Jugendgerichtes regeln, sowie eine Aktualisierung der praktischen Modalitäten für deren Anwendung. Es hat sich in der Tat als notwendig erwiesen, den auf dem Terrain auftretenden Schwierigkeiten sowie der Entwicklung in den Gesetzesvorschriften Rechnung zu tragen, insbesondere dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2009 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt über die Jugendhilfe vom 29. April 2004 und der Verabschiedung des Dekretes vom 7. März 2008 der flämischen Gemeinschaft über den besonderen Jugendbeistand.

## I Allgemeine Grundsätze

1. Aufgrund von Artikel 44 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, wird der territoriale Zuständigkeitsbereich des Jugendgerichts durch den Wohnort der Eltern, der Vormunde oder der Personen, die das Sorgerecht über die Person unter achtzehn Jahren haben, bestimmt<sup>1</sup>.

2. Wenn es im Laufe des Verfahrens zu einem Wohnortwechsel kommt, bleibt der Richter zuständig für die Maßnahmen, bis es zu einem Urteil kommt. Er erklärt sich für unzuständig, entweder durch Urteil oder durch einen späteren Beschluss und

<sup>1</sup> Hier wird nicht der in Artikel 44, Absatz 2 erwähnte Fall in Betracht gezogen, wo es keinen Wohnsitz in Belgien gibt oder der Wohnort unbekannt ist oder nicht feststeht, und auch nicht der in Artikel 44, Absatz 3 erwähnte Fall, wo das Gericht mit der Angelegenheit befasst wird, nachdem die betreffende Person das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat.

Was unbegleitete minderjährige Ausländer angeht (UMA), so sieht das Rundschreiben der Generalprokuratoren vom 11. Oktober 2004 über die ersten zu ergreifenden Maßnahmen vor, dass wenn der Minderjährige dem Vormundschaftsdienst bereits bekannt ist, der Wohnort des Vormunds die örtliche Zuständigkeit des Jugendgerichtes bestimmt. Ist der UMA dem Vormundschaftsdienst unbekannt, wird die Zuständigkeit bestimmt von dem Ort, an dem die Taten sich ereignet haben, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, der in Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, und von dem Ort, an dem der Minderjährige aufgefunden wurde, wenn es sich um einen Minderjährigen in Gefahr handelt. Das Rundschreiben sieht weiter vor, dass wenn danach ein Vormund vom Vormundschaftsdienst bezeichnet wird, das Gericht des Wohnortes dieses Vormunds zuständig ist und die „Gerichtsbehörden sich in der Akte für unzuständig erklären und diese an das zuständige Gericht übermitteln.“ Für diese Unzuständigkeitserklärung sind die im vorliegenden Rundschreiben erläuterten Regeln einzuhalten.

insofern der Jugendrichter der Richter ist, der mit der Betreuung der Maßnahme betraut ist und eine Maßnahme, die eine Betreuung erfordert, auferlegt wurde<sup>2</sup>.

3. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem Urteilsspruch, so erklärt der Richter sich per Beschluss für unzuständig, insofern er aufgrund der anwendbaren Rechtsvorschriften mit der nachfolgenden Betreuung der Entscheidung beauftragt ist.

4. Der Familienwohnsitz ist nicht nur das erste Kriterium für die örtliche Zuständigkeit, sondern auch das Kriterium für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsnorm.

Der Richter beurteilt die anzuwendende Norm, in dem Augenblick, wo er seine Entscheidung trifft.

5. Der Wohnortwechsel ist nur zu berücksichtigen, wenn er der Ausdruck eines tatsächlich vorhandenen Willens ist, sich an einem neuen Wohnort niederzulassen. Es handelt sich hier um die Beurteilung der tatsächlichen Begebenheiten aufgrund einer Reihe von Elementen, wie beispielsweise Vorhandensein eines Mietvertrags über eine bestimmte Dauer, Beständigkeit der Niederlassung oder Häufigkeit des Wohnortwechsels.

## **II. In den Akten, die aufgrund von Artikel 36, 4. des Gesetzes vom 8. April 1965 angelegt wurden (als Straftat qualifizierte Taten)**

1. In Bezug auf Akten, die auf der Grundlage von Artikel 36, 4. des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz angelegt wurden (als Straftat qualifizierte Tat), ist Artikel 44 dieses Gesetzes deutlich. Jeder Wohnortwechsel hat die Abgabe der Sache durch dieses Gericht an das Jugendgericht, in dessen Bezirk sich der neue Wohnort befindet, zur Folge.

2. Allerdings bleibt das Gericht entscheidungsbefugt, um zur Sache selbst zu erkennen, wenn dieser Wohnortwechsel im Laufe des Rechtsstreits erfolgt, das heißt nach dem in Artikel 45, 2, a) vorgesehenen Antrag der Staatsanwaltschaft oder nach der in Artikel 45, 2, b) vorgesehenen Ladung zur Sache selbst<sup>3</sup>.

3. Wenn das Gericht sich für unzuständig erklärt, übermittelt die Kanzlei die Akte an die Kanzlei des zuständig gewordenen Gerichts zusammen mit einer für gleichlautend erklärten Abschrift des Beschlusses über die Unzuständigkeitserklärung.

Es ist allerdings Usus, dieses Gericht vorab hierüber zu informieren

Was den praktischen Teil anbelangt, so ist dafür zu sorgen, dass sobald eine Akte nach einer örtlichen Unzuständigkeitserklärung bei der Kanzlei eingeht, diese die Staatsanwaltschaft darüber informiert, indem sie ihr eine Abschrift der Entscheidung

<sup>2</sup> Obschon die Unzuständigkeitserklärung gewöhnlich per Beschluss erfolgt, liegt kein gesetzliches Hindernis dafür vor, dass diese im Wege eines Urteils ergeht. Des Weiteren liegt kein Grund für eine Unzuständigkeitserklärung vor, wenn der Richter das gerichtliche Eingreifen abgeschlossen hat, beispielsweise durch das Aussprechen einer Rüge.

<sup>3</sup> Artikel 45 sieht andere weniger geläufige Arten der Befassung vor, wie den Verweisungsbeschluss des Untersuchungsrichters und das freiwillige Erscheinen. Wie auch immer die Sache anhängig gemacht wird, das Gericht behält die örtliche Zuständigkeit, bis das Urteils zur Sache selbst ergeht.

übermittelt, so dass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Minderjährigen anlegen kann. Jedes nachfolgende Protokoll kann dann direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

4. Der Umstand, dass das Gericht, das über die als Straftat qualifizierten Taten und über die Schutzmaßnahmen befunden hat, die Entscheidung über die zivilrechtlichen Belange vorbehalten hat, stellt kein Hindernis für eine örtliche Unzuständigkeitserklärung dar. Allerdings bleibt das für unzuständig erklärte Gericht entscheidungsbefugt für die Beurteilung der zivilrechtlichen Belange. In diesem Fall bleibt die Original-Akte bei der Kanzlei des von der Sache entbundenen Gerichtes und eine beglaubigte Abschrift der Akte wird an das Gericht geschickt, das für die Betreuung der Schutzmaßnahmen zuständig geworden ist.

Zur Vermeidung einer großen Menge von Fotokopien jedoch können die Gerichte auch vereinbaren, dass die Original-Akte dem nun zuständig gewordenen Gericht übermittelt wird und dass die Akte erneut angefragt wird, wenn es zur Verhandlung der Zivilinteressen vor dem von der Angelegenheit entbundenen Gericht kommt.

5. Es scheint auch nichts dagegen zu sprechen, dass, im Fall eines im Laufe der Vorbereitungsphase erfolgten Wohnortwechsels, das Jugendgericht des neuen Wohnortes mit der Sache befasst wird, nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren in der Akte des ursprünglich befassten Gerichts eingestellt hat. Der Prokurator des Königs begründet dann seine Entscheidung der Einstellung des Verfahrens nicht mit der Unzweckmäßigkeit der Verfolgung, sondern mit dem Willen, es dem Gericht, das dem Wohnort des Jugendlichen am nächsten ist, zu ermöglichen, über diesen Jugendlichen zu befinden. Diese Vorgehensweise erfordert eine vorherige Absprache zwischen den Prokuratoren des Königs und den Jugendrichtern der zwei betroffenen Gerichtsbezirke. Im Falle einer Unterbringung des Minderjährigen ist auf die Kontinuität der Maßnahme zu achten.

Es scheint ratsamer, diese Vorgehensweise dem Verfahren vorzuziehen, das in einigen Gerichtsbezirken des Landes angewendet wird, bei dem die örtliche Unzuständigkeitserklärung im Laufe der Vorbereitungsphase durch Beschluss des Jugendrichters entschieden wird. Diese Praktik scheint in der Tat nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 44, Abs. 6 des Gesetzes zu sein<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Im Falle einer örtlichen Unzuständigkeitserklärung, die im Laufe der Vorbereitungsphase per richterlichen Beschluss entschieden wird, finden die in Punkt II.3 vorgesehenen Modalitäten Anwendung.

### III. In den Akten mit gefährdeten Minderjährigen, Jugendhilfe oder besonderem Jugendbeistand<sup>5</sup>

#### 1. Allgemeines

Bei den Akten gefährdeter Minderjähriger stellt sich die Sache etwas komplexer dar, da die anwendbare Norm davon abhängt, wo die Situation vorliegt. Außerdem ist die dem Gericht in den Dekreten und Ordonnanzen zuerkannte Rolle sehr verschieden von der im Gesetz vom 8. April 1965 beschriebenen Rolle.

Wenn der Richter gesetzlich manchmal dazu verpflichtet ist, eine andere Norm als die Norm seines Sprachgebietes anzuwenden, ehe er die Akte dem zuständig gewordenen Gericht übermittelt, gilt es, die juristischen Schwierigkeiten, die mit der Anwendung dieser Norm einhergehen (beispielsweise das vorherige Tätigwerden einer sozialen Einrichtung) sowie die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen und die Kontakte mit den für die Anwendung dieser Entscheidungen zuständigen Diensten und Behörden im Auge zu behalten.

Infolge der Wirksamwerdung am 1. Oktober 2009 der Ordonnanz der gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. April 2004 über den Jugendschutz erscheint es sinnvoll, eine Gleichwertigkeit zwischen bestimmten Einrichtungen, Bedingungen oder Verfahren, die in den verschiedenen Rechtsregeln vorgesehen sind, anzuerkennen und nicht ein erneutes Durchlaufen der sozialen Einrichtungen zu verlangen, wenn eine andere Norm anzuwenden ist, als jene, die zu dem Zeitpunkt der Befassung des Jugendgerichts anwendbar war.

Nachstehend werden acht mögliche Fälle in Augenschein genommen:

1. aus einem Bezirk des Gebietes französischer Sprache in einen Bezirk desselben Sprachgebietes (z.B. von Nivelles nach Charleroi)
2. aus dem zweisprachigen Gebiet Brüssel –Hauptstadt in das französischsprachige Gebiet
3. aus dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in das Gebiet niederländischer Sprache
4. aus dem Gebiet französischer Sprache in das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt
5. aus dem Gebiet niederländischer Sprache in das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt
6. aus dem Gebiet französischer Sprache in das Gebiet niederländischer Sprache
7. aus dem Gebiet niederländischer Sprache in das Gebiet französischer Sprache
8. aus einem Bezirk im Gebiet niederländischer Sprache in einen Bezirk desselben Sprachgebiets (z.B. von Leuven nach Gent).

Verlegungen des Wohnortes in die deutschsprachige oder aus der deutschsprachigen Gemeinschaft werden hier nicht behandelt. Die im Dekret der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe eingerichteten Maßnahmen weisen Ähnlichkeiten auf mit dem Dekret der flämischen Gemeinschaft über den

---

<sup>5</sup> Aufgrund von Artikel 63*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, findet Artikel 44 desselben Gesetzes ebenfalls Anwendung auf diese Situationen.

besonderen Jugendbeistand vom 7. März 2008 und der Ordonnanz der gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt über den Jugendschutz vom 29. April 2004 hinsichtlich der vorläufigen Maßnahmen und der Betreuung der vom Gericht verhängten Maßnahmen. Die Möglichkeiten zur Verhängung vorläufiger Maßnahmen sind umfangreicher als die Möglichkeiten, die im Dekret der französischen Gemeinschaft über den Jugendschutz vom 4. März 1991 vorgesehen sind. Außerdem gibt es kein entsprechendes Organ, das dem Direktor für Jugendschutz entsprechen würde; dieser ist damit beauftragt, die vom Gericht verhängten Maßnahmen umzusetzen.

## **2. Zusammenfassung der angewendeten Prinzipien zur Regelung der verschiedenen Fälle**

Es wird eine Unterscheidung vorgenommen abhängig von dem Zeitpunkt, an dem der Wohnortwechsel erfolgt.

### 1. Vor jeglicher vorläufigen oder dringenden Maßnahme

Hier handelt es sich um den eher außergewöhnlichen Fall, in dem ein Wohnortwechsel stattfindet zwischen dem Zeitpunkt, wo beim Jugendrichter eine vorläufige oder dringende Maßnahme beantragt wird und dem Zeitpunkt, wo er darüber entscheidet<sup>6</sup>. In diesem Fall muss der Richter auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des neuen Wohnortes befinden. Führt der Wohnortwechsel jedoch dazu, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften sich ändern, erscheint es ratsamer, dass der Richter, die Akte an die Staatsanwaltschaft zurück übermitteln, die dann das Verfahren einstellt und alle sachdienlichen Informationen an die zuständig gewordene Staatsanwaltschaft übermitteln. Letztere wendet die in ihrem Bezirk geltenden Rechtsvorschriften an.

### 2. Nach einer vorläufigen oder dringenden Maßnahme und vor der Ladung zur Sache selbst

Im Prinzip nimmt die vorläufige oder dringende Maßnahme ihren Gang.

Wenn die Norm, die zum Zeitpunkt des Urteils anwendbar wird, eine andere ist, ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. entweder bringt der Prokurator des Königs die Angelegenheit vor den Tatsachenrichter im Hinblick auf die Auferlegung einer Maßnahme auf der Grundlage der im Bezirk des neuen Wohnortes geltenden Rechtsvorschriften und, je nachdem, die Übermittlung der Entscheidung an die mit deren Umsetzung beauftragten Behörde oder im Hinblick auf die Unzuständigkeitserklärung des Gerichtes zugunsten des Gerichtes des Bezirks, in dem sich dieser Wohnort befindet, wenn das Gericht für die Betreuung der Maßnahme zuständig ist.

---

<sup>6</sup> Wenn das Jugendgericht, bei dem die Angelegenheit anhängig gemacht wird, zum Zeitpunkt der Befassung örtlich nicht zuständig wäre, dann müsste es sich dafür unzuständig erklären, eine Maßnahme zu ergreifen. In diesem Fall muss die Staatsanwaltschaft dringend alle sachdienlichen Informationen an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten, damit diese auf der Grundlage der in ihrem Bezirk geltenden Rechtsvorschriften handeln kann.



2. oder der Prokurator des Königs koordiniert sein Vorgehen mit seinem zuständig gewordenen Amtskollegen und übermittelt ihm alles Sachdienliche, damit dieser tätig werden kann.

In dem Fall, wo die Gesetzgebung dieselbe ist (Fall 1 und 8), wird unterschieden, ob es sich um das Dekret der französischen Gemeinschaft, das Dekret der flämischen Gemeinschaft oder die Brüsseler Ordonnanz handelt, dies aufgrund der unterschiedlichen Handhabung bei der Durchführung der Maßnahme und deren Betreuung. In der flämischen Gemeinschaft oder in Brüssel erfolgt die örtliche Unzuständigkeitserklärung zum Zeitpunkt des Urteils oder nach dem Urteil.

Wurde die ursprüngliche Maßnahme auf der Grundlage des Dekretes der französischen Gemeinschaft auferlegt, so gilt im Übrigen, dass die Verhandlung der Angelegenheit zur Sache selbst vor das Gericht des Bezirks gebracht werden muss, das zuständig geworden ist.

### 3. Nach der Ladung

Das Gericht wendet die Rechtsvorschriften des neuen Wohnortes an.

Handelt es sich um andere Rechtsvorschriften als die, auf die in der Ladung verwiesen wird, so fordert das Gericht die Parteien dazu auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen der auf die Situation anwendbar gewordenen Rechtsvorschriften darzulegen. Dann überprüft es, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, ordnet das Gericht eine Maßnahme an, die je nach Fall von einer sozialen Einrichtung oder dem Gericht des neuen Wohnortes, an das die Akte nach der örtlichen Unzuständigkeitserklärung übermittelt wurde, durchgeführt wird.

Bei der Beurteilung der Bedingung des vorherigen Versuches einer freiwilligen Hilfe gilt es, eine Gleichwertigkeit anzuerkennen zwischen dem Tätigwerden des Beraters der Jugendhilfe, der im Dekret der französischen Gemeinschaft vorgesehen ist, und dem Tätigwerden des Komitees und des Vermittlungsausschusses, die im Dekret der flämischen Gemeinschaft vorgesehen sind.

### 4. Nach einem Urteil, dass Maßnahmen anordnet oder verlängert

Es müssen die Fälle unterschieden werden, wo der Wohnortwechsel, der zur Überweisung der Akte geführt hat, auch eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften nach sich zieht und die Fälle, in denen diese identisch sind.

Die Lösung hängt auch von der Rolle des Gerichtes ab, die dieses nach dem Urteil einnimmt: entweder das Ende der Befassung mit der Angelegenheit (französische Gemeinschaft) oder Betreuung der Maßnahme (Brüsseler Ordonnanz und Dekret der flämischen Gemeinschaft).

Es gilt eine Koordinierung zu gewährleisten, bei der die Staatsanwaltschaft eine wesentliche Rolle einnimmt.

Grundsätzlich wird das Urteil vollstreckt bis die Maßnahme abgeändert wird oder – sollte dies nicht geschehen – bis zum Ende der Maßnahme.

### 5. Im Laufe des Berufungsverfahrens

Die Regeln in Bezug auf die anwendbaren Rechtsvorschriften sind mutatis mutandis die gleichen wie für den Fall des Wohnortwechsels nach der Ladung (siehe 3. weiter oben).

### **3. Gebrauchsanweisung für die nachfolgend erteilten Anweisungen**

Kommt es zu einem Wohnortwechsel, ist zu überprüfen, mit welchem Fall von Wohnortwechsel von den nachstehend in Punkt 4 aufgelisteten Möglichkeiten wir es zu tun haben (z.B. 6. möglicher Fall: „Wohnortwechsel aus dem Gebiet französischer Sprache in das Gebiet niederländischer Sprache“) und in welchem Stadium des Verfahrens wir uns befinden (z.B. 2. „Nach einer dringenden Maßnahme (Artikel 39) und vor der Ladung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 38 des Dekrets“).

Dann sind die Richtlinien zu befolgen, die für die jeweilige Situation vorgesehen sind.

#### **4. Anwendung dieser Grundsätze auf die acht im obigen Punkt III. genannten möglichen Fälle**

##### **1) Erster möglicher Fall: Wohnortwechsel aus einem Bezirk des Gebietes französischer Sprache in einen Bezirk desselben Sprachgebietes (z.B. von Nivelles nach Charleroi)**

###### 1. Während des Verfahrens der in Artikel 39 des Dekretes vorgesehenen dringenden Maßnahme

Wenn zu dem Zeitpunkt, wo die Staatsanwaltschaft ihren Antrag stellt, der Richter die örtliche Zuständigkeit zur Auferlegung einer dringenden Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 39 des Dekretes hat, kann er die Maßnahme ergreifen und sie sogar verlängern, selbst wenn im Verlauf des Verfahrens ein Wohnortwechsel erfolgt.

###### 2. Nach Auferlegung der dringenden Maßnahme und vor der Ladung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 38 des Dekretes

Die auf der Grundlage von Artikel 39 auferlegte Maßnahme gilt weiterhin, bis ihre Dauer abgelaufen ist, und sie kann gegebenenfalls verlängert werden. Das Verfahren zur Sache selbst allerdings muss vor dem Gericht des neuen Wohnortes stattfinden. Der Prokurator des Königs übermittelt der zuständigen Staatsanwaltschaft die sachdienlichen Angaben, damit diese auf der Grundlage von Artikel 38 die Parteien vor das Gericht des neuen Wohnortes laden kann. Das Gericht erlegt die Maßnahme auf, die vom Direktor der Jugendhilfe dieses Bezirks umgesetzt wird.

###### 3. Nach der Ladung

Das Gericht ist für die Auferlegung der Maßnahme zuständig. Deren Umsetzung allerdings fällt in die Zuständigkeit des Direktors der Jugendhilfe des Bezirks des neuen Wohnortes. Die Kanzlei des Gerichts übermittelt dem zuständigen Direktor der Jugendhilfe den Beschluss. Dieser geht dann unmittelbar zur Durchführung der Maßnahme über.

Die Kanzlei setzt die Staatsanwaltschaft von der Versendung des Beschlusses an den zuständigen Direktor in Kenntnis. Anschließend übermittelt der Prokurator des Königs die Gerichtsakte an die Staatsanwaltschaft des neuen Wohnortes.

Jedes neue Verfahren (z.B. Erneuerung oder Änderung) fällt in die Zuständigkeit des Gerichtes des neuen Wohnortes.

###### 4. Im Laufe der Ausführung der per Urteil angeordneten Maßnahmen

Der Direktor der Jugendhilfe übermittelt seinem zuständig gewordenen Amtskollegen die Vollstreckungsakte und unterrichtet den Prokurator des Königs darüber. Letzterer übermittelt die Gerichtsakte an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Damit es bei der Behandlung der Situation zu keinerlei Unterbrechung kommt, übernimmt der nun mit der Angelegenheit befasste Direktor unmittelbar die Betreuung der Angelegenheit, ohne ein Tätigwerden des Prokurators des Königs seines Bezirks abzuwarten.

Jedes neue Verfahren (Erneuerung, Abänderung, Genehmigung) fällt in der Folge in die Zuständigkeit des Gerichtes des neuen Wohnortes.

### 5. Im Verlauf des Berufungsverfahrens

Der Appellationshof ist entscheidungsbefugt. Die Durchführung der durch den Entscheid bestätigten oder entschiedenen Maßnahme fällt in die Zuständigkeit des Direktors der Jugendhilfe des Bezirks des neuen Wohnortes.

Die Kanzlei des Appellationshofes übermittelt dem Direktor der Jugendhilfe des Bezirks des neuen Wohnortes den Beschluss und setzt den bis dahin zuständigen Direktor davon in Kenntnis.

Der Appellationshof übermittelt die Akte zurück an die erstinstanzliche Staatsanwaltschaft, indem er deren Aufmerksamkeit auf die gefällte Entscheidung lenkt. Letztere übermittelt die Akte an die zuständig gewordene Staatsanwaltschaft. Damit es bei der Behandlung der Situation nicht zu Unterbrechungen kommt, übernimmt der nun zuständig gewordene Direktor unmittelbar die Betreuung der Angelegenheit, ohne ein Tätigwerden des Prokurator des Königs seines Bezirks abzuwarten.

Jedes neue Verfahren (Erneuerung, Abänderung, Genehmigung) fällt in der Folge in die Zuständigkeit des Gerichtes des neuen Wohnortes.

## **2) Zweiter möglicher Fall: Wohnortwechsel aus dem zweisprachigen Gebiet Brüssel–Hauptstadt in das französischsprachige Gebiet**

### 1. Vor jeglicher vorläufigen oder dringenden Maßnahme

Es handelt sich um den relativ außergewöhnlichen Fall eines Wohnortwechsels zwischen dem Zeitpunkt, wo der Jugendrichter auf der Grundlage von Artikel 11, §1 der Ordonnanz (vorläufige Maßnahme) oder von Artikel 9 der Ordonnanz (dringende Maßnahme) befasst wird, und dem Zeitpunkt, wo der Richter seine Entscheidung fällt. Die zum Zeitpunkt des zu ergreifenden Beschlusses geltende Rechtsvorschrift ist das Dekret über den Jugendschutz. Das Dekret der französischen Gemeinschaft sieht nicht die Möglichkeit der Verhängung einer vorläufigen Maßnahme vor, sondern lediglich einer dringenden Maßnahme. Im Falle der Beantragung einer dringenden Maßnahme wäre es also theoretisch möglich, eine dringende Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 39 des Dekretes aufzuerlegen. Statt der Auferlegung solch einer Maßnahme scheint es jedoch ratsamer, den Amtskollegen des Bezirks des neuen Wohnortes sofort mit der Angelegenheit zu befassen. Dazu schickt der Richter die Akte an die Staatsanwaltschaft zurück, die das Verfahren einstellt und die sachdienlichen Informationen an die Staatsanwaltschaft des Bezirks des neuen Wohnortes übermittelt. Diese Staatsanwaltschaft handelt auf der Grundlage des Dekrets<sup>7</sup>.

### 2. Nach der Auferlegung einer vorläufigen oder dringenden Maßnahme und vor der Ladung zur Sache selbst

Die vorläufige oder dringende Maßnahme bleibt wirksam.

Die Norm, die zum Zeitpunkt des Urteils anzuwenden ist, ist nicht dieselbe wie diejenige, die zum Zeitpunkt der Auferlegung der vorläufigen oder dringenden Maßnahme anzuwenden ist.

Es können sich zwei Möglichkeiten ergeben.

Entweder wurde bereits eine freiwillige Hilfe ins Auge gefasst, dann macht der Prokurator des Königs von Brüssel - indem er sich auf Artikel 44 des Gesetzes stützt - die Angelegenheit auf der Grundlage von Artikel 38 des Dekretes beim Tatsachenrichter anhängig. In diesem Fall ergreift das Gericht eine in Artikel 38 vorgesehene Maßnahme und das hier nachstehend unter Punkt 3. vorgesehene Durchführungs- und Betreuungsverfahren wird angewandt<sup>8</sup>.

Oder, anstatt sich an das in Artikel 44 des Gesetzes erwähnte Verfahren zu halten und die Angelegenheit beim Tatsachenrichter anhängig zu machen, koordiniert der Prokurator des Königs von Brüssel seine Aktion mit seinem territorial zuständigen Amtskollegen und beantragt beim Richter die Beendigung der Maßnahme zu dem

<sup>7</sup> Angesichts der Dringlichkeit in solch einer Situation werden die nötigen Schritte unverzüglich unternommen und zur Informationsübermittlung die schnellsten Kommunikationsmittel eingesetzt.

<sup>8</sup> Wenn das Gericht befasst wurde, nachdem das Komitee und der Vermittlungsausschuss tätig geworden sind, ist davon auszugehen, dass das Tätigwerden dieser Dienste dem Tätigwerden des Beraters der Jugendhilfe aus dem Dekret der französischen Gemeinschaft gleichwertig ist.

Datum, an dem die Angelegenheit tatsächlich von den zuständigen Behörden im zuständig gewordenen Bezirk übernommen wird.

### 3. Nach der Ladung zur Sache selbst

Das Gericht muss per Urteil feststellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften diejenigen der französischen Gemeinschaft sind. Es fordert die Parteien dazu auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen von Artikel 38 des Dekretes darzulegen, und es überprüft dann, ob diese eingehalten werden.

Wurde vorher eine freiwillige Hilfe ins Auge gefasst und hat der Berater der Jugendhilfe oder der Vermittlungsausschuss bereits den Prokurator des Königs darüber unterrichtet, dass diese Hilfe abgelehnt wurde oder nicht gefruchtet hat, stellt das Gericht fest, dass die Bedingungen von Artikel 38 des Dekretes erfüllt sind, und es erlegt eine in diesem Artikel vorgesehene Maßnahme auf.

Es liegt kein Grund für eine Unzuständigkeitserklärung zugunsten des Gerichtes des Bezirks des neuen Wohnortes vor, da die auf der Grundlage von Artikel 38 gefällte Entscheidung das Tätigwerden des Gerichtes beendet.

Die Kanzlei des Jugendgerichtes von Brüssel teilt dem territorial zuständigen Direktor der Jugendhilfe die Entscheidung mit, damit dieser die Durchführung der Maßnahme bewerkstelligen kann. Sie unterrichtet ebenfalls die Staatsanwaltschaft über die Versendung des Beschlusses an den zuständigen Direktor. Anschließend übermittelt der Prokurator des Königs die Gerichtsakte an die Staatsanwaltschaft des neuen Wohnsitzes.

Jedes neue Verfahren (Erneuerung, Abänderung, Genehmigung) fällt in der Folge in die Zuständigkeit des Gerichtes des neuen Wohnortes.

### 4. Nach dem Urteil zur Sache selbst, das Maßnahmen anordnet oder verlängert

Da das Dekret der französischen Gemeinschaft das Jugendgericht nicht damit beauftragt, die Betreuung der zur Sache selbst angeordneten Maßnahme zu gewährleisten, und es dem Gericht nicht ermöglicht, die Maßnahme durch einen Beschluss abzuändern, gibt das Jugendgericht Brüssel die Sache nicht an das Gericht des Bezirks des neuen Wohnortes ab, sondern wendet selbst das Dekret an, dies bei einem Verfahren zur Verlängerung oder Abänderung der Maßnahme<sup>9</sup>.

Der Prokurator des Königs von Brüssel beraumt die Akte für eine Sitzung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 38 des Dekretes an.

Stellt das Gericht fest, dass die Bedingungen von Artikel 38 des Dekretes erfüllt sind, ergreift es eine in diesem Artikel vorgesehene Maßnahme.

Es liegt kein Grund für eine Abgabe der Angelegenheit an das Gericht des Bezirks des neuen Wohnortes vor, da die auf der Grundlage von Artikel 38 getroffene Entscheidung das Tätigwerden des Gerichtes beendet.

---

<sup>9</sup> Es ist nicht notwendig, den Ablauf des in Artikel 11, §3 der Ordonnanz vorgesehenen einjährigen Zeitraums abzuwarten, wenn der Wohnortwechsel im Laufe der ersten Monate nach dem Urteil, das die Maßnahme anordnet, erfolgt.

Die Kanzlei des Jugendgerichtes von Brüssel teilt dem territorial zuständigen Direktor der Jugendhilfe die Entscheidung mit, damit dieser die Durchführung der Maßnahme bewerkstelligen kann. Sie unterrichtet ebenfalls die Staatsanwaltschaft über die Versendung des Beschlusses an den zuständigen Direktor. Anschließend übermittelt der Prokurator des Königs die Gerichtsakte an die Staatsanwaltschaft des neuen Wohnsitzes.

Jedes neue Verfahren (Erneuerung, Abänderung, Genehmigung) fällt in der Folge in die Zuständigkeit des Gerichtes des neuen Wohnortes.

#### 5. Im Verlauf des Berufungsverfahrens

Der Berufungsrichter kann das Urteil, das gesetzmäßig ist, nicht aufheben. Da die anwendbaren Rechtsvorschriften diejenigen der französischen Gemeinschaft sind, fordert er die Parteien auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 38 des Dekrets darzulegen; danach überprüft er, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Stellt der Gerichtshof fest, dass die Bedingungen aus Artikel 38 erfüllt sind, ergreift er eine in diesem Artikel vorgesehene Maßnahme. Die Kanzlei des Gerichtshofes teilt dem territorial zuständigen Direktor der Jugendhilfe die Entscheidung mit, damit dieser die Durchführung der Maßnahme bewerkstelligen kann.

Es besteht kein Grund für eine Unzuständigkeitserklärung zugunsten des Gerichtes des Bezirks, in dem sich der neue Wohnort befindet, da mit der auf der Grundlage von Artikel 38 gefällten Entscheidung des Appellationshofes das Tätigwerden des Gerichtes beendet wird.

Der Prokurator des Königs von Brüssel übermittelt die Akte zusammen mit einer Abschrift des Beschlusses an seinen territorial zuständigen Amtskollegen und informiert ihn über die Versendung dieses Beschlusses an den zuständigen Direktor, damit er über den Einsatz dieses letzteren informiert ist und bei Bedarf handeln kann (Erneuerung, Abänderung, amtliche Genehmigung).

Es ist wünschenswert, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Entscheids zu beantragen.

## **Dritter möglicher Fall: Wohnortwechsel aus dem zweisprachigen Gebiet Brüssel–Hauptstadt in das Gebiet niederländischer Sprache**

### 1. Vor jeglicher vorläufigen oder dringenden Maßnahme

Es handelt sich um den relativ außergewöhnlichen Fall eines Wohnortwechsels zwischen dem Zeitpunkt, wo der Jugendrichter auf der Grundlage von Artikel 11, §1 der Ordonnanz (vorläufige Maßnahme) oder von Artikel 9 der Ordonnanz (dringende Maßnahme) befasst wird, und dem Zeitpunkt, wo der Richter seine Entscheidung fällt. Die zum Zeitpunkt des zu erlassenden Beschlusses geltende Rechtsvorschrift ist das Dekret der flämischen Gemeinschaft. Statt der Auferlegung einer Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 41 (vorläufige Maßnahme) oder von Artikel 43 (dringende Maßnahme) des Dekrets, scheint es ratsamer, den Amtskollegen des Bezirks des neuen Wohnortes sofort mit der Angelegenheit zu befassen. Dazu schickt der Richter die Akte an die Staatsanwaltschaft zurück, die das Verfahren einstellt und die sachdienlichen Informationen an die Staatsanwaltschaft des Bezirks des neuen Wohnortes übermittelt. Diese Staatsanwaltschaft handelt auf der Grundlage des Dekrets<sup>10</sup>.

Anmerkung: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel in eine Gemeinde des einsprachig flämischen Gebietes des Gerichtsbezirks Brüssel, wendet der Jugendrichter sofort das Dekret an, ohne neue Antragstellungen der Staatsanwaltschaft, wenn die durch das Dekret vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

### 2. Nach der Auferlegung einer vorläufigen oder dringenden Maßnahme und vor der Ladung zur Sache selbst

Die vorläufige oder dringende Maßnahme bleibt wirksam.

Die Norm, die zum Zeitpunkt des Urteils anzuwenden ist, ist nicht dieselbe wie diejenige, die zum Zeitpunkt der Auferlegung der vorläufigen oder dringenden Maßnahme anzuwenden ist.

Es können sich zwei Möglichkeiten ergeben.

Entweder wurde bereits eine freiwillige Hilfe ins Auge gefasst, dann macht der Prokurator des Königs von Brüssel - indem er sich auf Artikel 44 des Gesetzes stützt - die Angelegenheit auf der Grundlage von Artikel 37, 1. des Dekretes beim Tatsachenrichter anhängig. In diesem Fall erlegt das Gericht eine Maßnahme auf und das hier nachstehend unter Punkt 3. beschriebene Verfahren zur Übertragung der Akte findet Anwendung<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Angesichts der Dringlichkeit in solch einer Situation werden die nötigen Schritte unverzüglich unternommen und zur Informationsübermittlung die schnellsten Kommunikationsmittel eingesetzt.

<sup>11</sup> Wenn das Gericht befasst wurde, nachdem der Berater der Jugendhilfe tätig geworden ist, ist davon auszugehen, dass das Tätigwerden dieses Beraters dem Tätigwerden des Komitees und des Vermittlungsausschusses aus dem Dekret der flämischen Gemeinschaft gleichwertig ist.



Oder, anstatt sich an das in Artikel 44 des Gesetzes erwähnte Verfahren zu halten und die Angelegenheit beim Tatsachenrichter anhängig zu machen, koordiniert der Prokurator des Königs von Brüssel seine Aktion mit seinem territorial zuständigen Amtskollegen und beantragt beim Richter eine Beendigung der Maßnahme zu dem Datum, an dem die Angelegenheit tatsächlich von den zuständigen Behörden im zuständig gewordenen Bezirk übernommen wird.

Anmerkung: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel in eine Gemeinde des einsprachig flämischen Gebietes des Gerichtsbezirks Brüssel, befasst der Prokurator des Königs das Gericht mit der Sache auf der Grundlage des Dekretes, wenn die durch das Dekret vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

### 3. Nach der Ladung zur Sache selbst

Das Gericht muss per Urteil feststellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften diejenigen der flämischen Gemeinschaft sind. Es fordert die Parteien dazu auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen von Artikel 37.1 des Dekretes darzulegen, und es überprüft dann, ob diese erfüllt sind.

Wurde vorher eine freiwillige Hilfe ins Auge gefasst und hat der Vermittlungsausschuss oder der Berater der Jugendhilfe bereits den Prokurator des Königs darüber unterrichtet, dass diese Hilfe abgelehnt wurde oder nicht gefruchtet hat, stellt das Gericht fest, dass die Bedingungen von Artikel 37.1. des Dekretes erfüllt sind, und es ergreift eine in Artikel 38 des Dekretes vorgesehene Maßnahme und es erklärt sich für unzuständig zugunsten des Gerichtes des Bezirks des neuen Wohnortes. Die Kanzlei des Jugendgerichtes von Brüssel übermittelt die Akte an die Kanzlei des zuständigen Gerichtes.

Der Prokurator des Königs von Brüssel übermittelt seinem territorial zuständigen Amtskollegen eine Abschrift des Beschlusses, damit dieser über das Tätigwerden des Gerichtes unterrichtet ist und im Bedarfsfall handeln kann.

Anmerkung: Wenn es sich um einen Wohnortwechsel in eine Gemeinde des einsprachig flämischen Gebietes des Bezirks Brüssel handelt, ist natürlich kein Grund für eine territoriale Unzuständigkeitserklärung vorhanden.

Bei einem Verfahren zur Sache selbst zur Abänderung oder Verlängerung der auferlegten Maßnahme sind dieselben Regeln anzuwenden.

### 4. Nach dem Urteil, das Maßnahmen zur Sache selbst anordnet oder verlängert

Die Kanzlei übermittelt die Akte an die Kanzlei des zuständigen Gerichts zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses über die Unzuständigkeitserklärung.

Die zur Sache selbst auferlegte Maßnahme bleibt wirksam.

Sobald die Akte bei der zuständigen Kanzlei eingeht, teilt diese dies der Staatsanwaltschaft mit. Stellt sich später heraus, dass die Maßnahme abzuändern oder zu verlängern ist, wenden der Prokurator des Königs und das Gericht das Dekret der flämischen Gemeinschaft an.

Anm.: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel in eine Gemeinde des einsprachig flämischen Gebietes des Bezirks Brüssel, besteht kein Grund für eine Unzuständigkeitserklärung, da der Richter mit derselben Akte befasst bleibt. Die Anwendung des Dekretes wird in Betracht gezogen, wenn eine neue Verfahrenshandlung ansteht, beispielsweise eine Ladung zur jährlichen Überprüfung der Maßnahme.

#### 5. Im Verlauf des Berufungsverfahrens

Der Berufungsrichter kann das Urteil, das gesetzmäßig ist, nicht aufheben. Da die vor Gericht anwendbaren Rechtsvorschriften diejenigen der flämischen Gemeinschaft sind, fordert er die Parteien auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 37.1 des Dekrets darzulegen; danach überprüft er, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Stellt der Gerichtshof fest, dass die Bedingungen aus Artikel 37.1 erfüllt sind, ergreift er eine in Artikel 38 des Dekrets vorgesehene Maßnahme und ordnet die Weiterverweisung an das Gericht des Bezirks des neuen Wohnortes an.

Sobald die Kanzlei wieder im Besitz der Akte ist, übermittelt sie diese an die Kanzlei des Bezirks des neuen Wohnortes.

Der Prokurator des Königs von Brüssel übermittelt eine Abschrift des Beschlusses an seinen territorial zuständigen Amtskollegen, damit dieser über das Tätigwerden des Gerichtes informiert ist und bei Bedarf handeln kann.

Es ist wünschenswert, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Entscheids zu beantragen.

Anmerkung: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel in eine Gemeinde des einsprachig flämischen Gebietes des Bezirks Brüssel besteht keine Veranlassung für eine territoriale Unzuständigkeitserklärung des erstinstanzlichen Richters. Das Jugendgericht Brüssel setzt das Verfahren auf der Grundlage des Dekretes fort.

#### **4) Vierter möglicher Fall: Wohnortwechsel aus dem Gebiet französischer Sprache in das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt**<sup>12</sup>

##### 1. Vor jeglicher dringenden Maßnahme

Es handelt sich um den relativ außergewöhnlichen Fall eines Wohnortwechsels zwischen dem Zeitpunkt, wo der Jugendrichter auf der Grundlage von Artikel 39 des Dekretes der französischen Gemeinschaft mit der Sache befasst wird, und dem Zeitpunkt, wo der Richter seine Entscheidung fällt. Die Ordonnanz ist die zum Zeitpunkt des Beschlusses anwendbare Rechtsvorschrift.

Statt der Auferlegung einer Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 9 der Ordonnanz, scheint es ratsamer, den Amtskollegen von Brüssel sofort mit der Angelegenheit zu befassen. Dazu schickt der Richter die Akte an die Staatsanwaltschaft zurück, die das Verfahren einstellt und die sachdienlichen Informationen an die Staatsanwaltschaft von Brüssel schickt. Diese Staatsanwaltschaft befasst den Richter von Brüssel auf der Grundlage von Artikel 11, §1 der Ordonnanz (vorläufige Maßnahme) oder von Artikel 9 der Ordonnanz (dringende Maßnahme).<sup>13</sup>

##### 2. Nach einer dringenden Maßnahme (Artikel 39) im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 38 des Dekretes

Die auf der Grundlage von Artikel 39 des Dekretes auferlegte Maßnahme bleibt wirksam, bis ihre Dauer abgelaufen ist. Jedoch kann die Staatsanwaltschaft das Jugendgericht nicht mehr auf der Grundlage von Artikel 38 des Dekretes zur Sache selbst befassen. Folglich obliegt es der Staatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft von Brüssel die Angaben, die zur Befassung des Jugendgerichtes zur Sache selbst auf der Grundlage von Artikel 8 der Ordonnanz notwendig sind, zu übermitteln, gegebenenfalls indem die Akte an den Jugendrichter geschickt wird, sobald sie geschlossen ist. Es kann ebenfalls eine Befassung auf der Grundlage von Artikel 11, §1 der Ordonnanz im Hinblick auf die Auferlegung einer vorläufigen Maßnahme in Betracht gezogen werden.

##### 3. Nach der Ladung zur Sache selbst

Das Gericht muss per Urteil feststellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften diejenigen der Ordonnanz sind. Es fordert die Parteien dazu auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 8 der Ordonnanz darzulegen, und es überprüft dann, ob diese eingehalten werden.

Stellt das Gericht fest, dass die Bestimmungen von Artikel 8 der Ordonnanz

<sup>12</sup> Das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt besteht aus den 19 Gemeinden. Der Wohnortwechsel in eine Gemeinde des einsprachig flämischen Gebietes des Bezirks Brüssel ist Gegenstand der möglichen Fälle 3, 6 und 8.

<sup>13</sup> Angesichts der Dringlichkeit in solch einer Situation werden die nötigen Schritte unverzüglich unternommen und zur Informationsübermittlung die schnellsten Kommunikationsmittel eingesetzt

eingehalten wurden, erlegt es eine in Artikel 10 der Ordonnanz vorgesehene Maßnahme auf und erklärt sich zugunsten des Jugendgerichtes von Brüssel für unzuständig.

Die Kanzlei übermittelt die Akte an die Kanzlei des Gerichtes Brüssel zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Unzuständigkeitsbeschlusses<sup>14</sup>.

Was den praktischen Aspekt angeht, so ist dafür zu sorgen, dass, sobald eine Akte nach einer territorialen Unzuständigkeitserklärung bei der Kanzlei eingeht, diese die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis setzt, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt, so dass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Jugendlichen anlegen kann. So kann jedes neue Element, von dem die Staatsanwaltschaft Kenntnis erlangt, direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

Bei einem Verfahren zur Abänderung oder zur Verlängerung der Maßnahme zur Sache selbst sind die gleichen Regeln anzuwenden.

#### 4. Nach dem Urteil, das Maßnahmen anordnet oder verlängert

Der Direktor der Jugendhilfe setzt den Prokurator des Königs über den Wohnortwechsel in Kenntnis. Die auf der Grundlage von Artikel 38 des Dekretes auferlegte Maßnahme bleibt weiterhin wirksam.

Es obliegt der Staatsanwaltschaft die Gerichtsakte an die Staatsanwaltschaft Brüssel zu übermitteln, damit diese auf der Grundlage von Artikel 8 der Ordonnanz das Gericht mit der Angelegenheit befasst, dies im Hinblick auf die Auferlegung einer Maßnahme zur Sache selbst oder einer vorläufigen Maßnahme.

Die Entscheidung des Richters von Brüssel ersetzt die vorherige Entscheidung.

Der Prokurator des Königs von Brüssel teilt seinem ursprünglich zuständigen Amtskollegen die Entscheidung des Richters von Brüssel mit sowie auch dem Direktor der Jugendhilfe des ursprünglich zuständigen Bezirks, der seinen Einsatz abschließt<sup>15</sup>.

#### 5. Im Verlauf des Berufungsverfahrens

Der Berufungsrichter kann das Urteil, das gesetzlich ist, nicht aufheben. Die vor Gericht anwendbare Rechtsvorschrift ist nun die Ordonnanz. Er fordert die Parteien auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 8 der Ordonnanz darzulegen; danach überprüft er, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Stellt der Gerichtshof fest, dass die Bedingungen aus Artikel 8 der Ordonnanz erfüllt sind, ergreift er eine in Artikel 10 der Ordonnanz vorgesehene Maßnahme und ordnet die Weiterverweisung an das Gericht von Brüssel an.

---

<sup>14</sup> Da das Urteil den Wohnortwechsel feststellt, scheint es angebracht, dass die territoriale Unzuständigkeit im Urteil entschieden wird anstatt durch einen späteren auf der Grundlage von Artikel 60 des Gesetzes ergangenen Beschluss.

<sup>15</sup> Bis zum Zeitpunkt der Auferlegung einer Maßnahme durch das Jugendgericht/den Jugendrichter von Brüssel ist der Direktor der Jugendhilfe des Bezirks des vorherigen Wohnortes weiterhin für die Betreuung der Situation verantwortlich.

Sobald die Kanzlei wieder im Besitz der Akte ist, übermittelt sie diese an die Kanzlei des Gerichtes von Brüssel zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Entscheids.

Was den praktischen Aspekt angeht, so ist dafür zu sorgen, dass, sobald eine Akte nach einer territorialen Unzuständigkeitserklärung bei der Kanzlei eingeht, diese die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis setzt, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt, so dass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Jugendlichen anlegen kann. So kann jedes neue Protokoll direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

## **5) Fünfter möglicher Fall: Wohnortwechsel aus dem Gebiet niederländischer Sprache in das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt**

### 1. Vor jeglicher vorläufigen oder dringenden Maßnahme

Es handelt sich um den relativ außergewöhnlichen Fall eines Wohnortwechsels zwischen dem Zeitpunkt, wo der Jugendrichter auf der Grundlage von Artikel 37, 1. oder 2. des Dekretes der flämischen Gemeinschaft mit der Sache befasst wird, und dem Zeitpunkt, wo der Richter seine Entscheidung fällt. Die Ordonnanz ist die zum Zeitpunkt des Beschlusses anwendbare Rechtsvorschrift.

Statt der Auferlegung einer Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 11, §1 der Ordonnanz (vorläufige Maßnahme) oder von Artikel 9 der Ordonnanz (dringende Maßnahme), scheint es ratsamer, den Amtskollegen von Brüssel sofort mit der Angelegenheit zu befassen. Dazu schickt der Richter die Akte an die Staatsanwaltschaft zurück, die das Verfahren einstellt und die sachdienlichen Informationen an die Staatsanwaltschaft von Brüssel schickt. Diese Staatsanwaltschaft befasst den Richter von Brüssel auf der Grundlage von Artikel 11, §1 der Ordonnanz (vorläufige Maßnahme) oder von Artikel 9 der Ordonnanz (dringende Maßnahme).<sup>16</sup>

Anmerkung: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel aus einer Gemeinde des einsprachig niederländischen Gebietes des Bezirks Brüssel in eine Gemeinde der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt wendet der Richter sofort, abhängig vom jeweiligen Fall, Artikel 11, §1 der Ordonnanz (vorläufige Maßnahme) oder Artikel 9 der Ordonnanz (dringende Maßnahme) an und erlegt eine Maßnahme auf, ohne dass die Staatsanwaltschaft neue Anträge stellt.

### 2. Nach der Auferlegung einer vorläufigen oder dringenden Maßnahme und vor der Ladung zur Sache selbst

Die vorläufige oder dringende Maßnahme bleibt wirksam.

Die Norm, die zum Zeitpunkt des Urteils anzuwenden ist, ist nicht dieselbe wie diejenige, die zum Zeitpunkt der vorläufigen oder dringenden Maßnahme anzuwenden ist.

Es können sich zwei Möglichkeiten ergeben.

Entweder wurde bereits eine freiwillige Hilfe ins Auge gefasst, dann macht der Prokurator des Königs - indem er sich auf Artikel 44 des Gesetzes stützt - die Angelegenheit auf der Grundlage von Artikel 8 der Ordonnanz beim Tatsachenrichter anhängig. In diesem Fall erlegt das Gericht eine Maßnahme auf und das hier nachstehend unter Punkt 3. beschriebene Verfahren zur Übertragung der Akte findet Anwendung.

Oder, anstatt sich an das in Artikel 44 des Gesetzes erwähnte Verfahren zu halten, koordiniert der Prokurator des Königs seine Aktion mit seinem Amtskollegen von

---

<sup>16</sup> Angesichts der Dringlichkeit in solch einer Situation werden die nötigen Schritte unverzüglich unternommen und zur Informationsübermittlung die schnellsten Kommunikationsmittel eingesetzt

Brüssel und beantragt beim Richter eine Beendigung der Maßnahme zu dem Datum, an dem die Angelegenheit tatsächlich von den zuständigen Behörden im Bezirk Brüssel übernommen wird<sup>17</sup>.

Anmerkung: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel aus einer Gemeinde im einsprachig niederländischen Gebiet des Bezirks Brüssel in eine Gemeinde der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, lädt die Staatsanwaltschaft die Parteien auf der Grundlage von Artikel 8 der Ordonnanz vor.

### 3. Nach der Ladung zur Sache selbst

Das Gericht muss per Urteil feststellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften diejenigen der Ordonnanz sind. Es fordert die Parteien dazu auf, ihren Standpunkt über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 8 der Ordonnanz darzulegen, und es überprüft dann, ob diese eingehalten werden.

Stellt das Gericht fest, dass die Bestimmungen von Artikel 8 der Ordonnanz eingehalten wurden, erlegt es eine in Artikel 10 vorgesehene Maßnahme auf und erklärt sich zugunsten des Jugendgerichtes von Brüssel für unzuständig<sup>18</sup>.

Die Kanzlei übermittelt die Akte an die Kanzlei des Gerichtes Brüssel zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Unzuständigkeitsbeschlusses<sup>19</sup>.

Was den praktischen Aspekt angeht, so ist dafür zu sorgen, dass, sobald eine Akte nach einer territorialen Unzuständigkeitserklärung bei der Kanzlei eingeht, diese die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis setzt, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt, sodass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Jugendlichen anlegen kann. Jedes neue Protokoll kann dann direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

Bei einem Verfahren zur Abänderung oder zur Verlängerung der Maßnahme zur Sache selbst sind die gleichen Regeln anzuwenden.

Anmerkung: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel aus einer Gemeinde des einsprachig niederländischen Gebietes des Bezirks Brüssel in eine Gemeinde der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, muss das Gericht per Urteil feststellen, dass die anwendbare Rechtsvorschrift die Ordonnanz ist. Es fordert die Parteien dazu auf, ihren Standpunkt über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 8 der Ordonnanz darzulegen und überprüft anschließend, ob diese eingehalten werden.

Stellt das Gericht fest, dass die Bedingungen von Artikel 8 erfüllt sind, erlegt es eine in Artikel 10<sup>20</sup> vorgesehene Maßnahme auf. Das Gericht von Brüssel kümmert sich danach um die Betreuung der Situation.

<sup>17</sup> Es kann vorkommen, dass eine Maßnahme ausläuft, bevor im Bezirk Brüssel eine Maßnahme auferlegt wird.

<sup>18</sup> Falls der Jugendrichter auf der Grundlage von Artikel 37, 1. des Dekretes mit der Sache befasst wird, nachdem der Vermittlungsausschuss tätig geworden ist und die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft verwiesen hat, kann das Jugendgericht davon ausgehen, dass die Anwendungsbestimmungen der Ordonnanz eingehalten werden, ohne den Vermittlungsausschuss von Brüssel erneut einzuschalten.

<sup>19</sup> Da das Urteil den Wohnortwechsel feststellt, scheint es angebracht, dass die territoriale Unzuständigkeit im Urteil entschieden wird anstatt durch einen späteren auf der Grundlage von Artikel 60 des Gesetzes ergangenen Beschluss.

#### 4. Nach dem Urteil, das Maßnahmen zur Sache selbst anordnet oder verlängert

Die Kanzlei übermittelt die Akte an die Kanzlei des Jugendgerichtes von Brüssel zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses über die Unzuständigkeitserklärung. Die Kanzlei informiert die Staatsanwaltschaft darüber, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt, so dass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Jugendlichen anlegen kann. So kann jedes neue Element, von dem die Staatsanwaltschaft Kenntnis erlangt, direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

Die Maßnahme bleibt wirksam, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie abläuft.

Wenn eine neue Verfahrenshandlung ansteht, beispielsweise eine Ladung zur Verlängerung der Maßnahme, wird die Ordonnanz angewendet

Anmerkung: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel aus einer Gemeinde des niederländischen Sprachgebietes des Bezirks Brüssel in eine Gemeinde der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, liegt kein Grund dafür vor, die Sache abzugeben, da der Richter weiterhin mit der Akte befasst bleibt.

Wenn eine neue Verfahrenshandlung ansteht, beispielsweise eine Ladung zur Verlängerung der Maßnahme, wird die Ordonnanz angewendet

#### 5. Im Verlauf des Berufungsverfahrens

Der Berufungsrichter kann ein Urteil, das gesetzlich ist, nicht aufheben. Die vor Gericht anwendbare Rechtsvorschrift ist nun die Ordonnanz. Er fordert die Parteien auf, ihren Standpunkt über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 8 der Ordonnanz darzulegen; danach überprüft er, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Stellt der Gerichtshof fest, dass die Bedingungen aus Artikel 8 der Ordonnanz erfüllt sind, ergreift er eine in Artikel 10 der Ordonnanz vorgesehene Maßnahme und ordnet die Weiterverweisung an das Gericht von Brüssel an.

Sobald die Kanzlei wieder im Besitz der Akte ist, übermittelt sie diese an die Kanzlei des Gerichtes von Brüssel zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Entscheids.

Was den praktischen Aspekt angeht, so ist dafür zu sorgen, dass, sobald eine Akte nach einer territorialen Unzuständigkeitserklärung bei der Kanzlei eingeht, diese die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis setzt, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt, so dass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Jugendlichen anlegen kann. So kann jedes neue Element, von dem die Staatsanwaltschaft Kenntnis erlangt, direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

Anmerkung: Handelt es sich um einen Wohnortwechsel aus einer Gemeinde des einsprachig niederländischen Gebietes des Bezirks Brüssel in eine Gemeinde der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, liegt kein Grund für eine territoriale Unzuständigkeitserklärung vor.

---

<sup>20</sup> In diesem Fall liegt kein Grund dafür vor, die Sache abzugeben, da der Richter von Brüssel territorial zuständig bleibt.



## **6) Sechster möglicher Fall: Wohnortwechsel aus dem Gebiet französischer Sprache in das Gebiet niederländischer Sprache**

### 1. Vor jeglicher dringenden Maßnahme

Es handelt sich um den relativ außergewöhnlichen Fall eines Wohnortwechsels zwischen dem Zeitpunkt, wo der Jugendrichter auf der Grundlage von Artikel 39 des Dekretes der französischen Gemeinschaft mit der Sache befasst wird, und dem Zeitpunkt, wo der Richter seine Entscheidung fällt. Die zum Zeitpunkt des Beschlusses anwendbare Rechtsvorschrift ist die im Dekret der flämischen Gemeinschaft vorgesehene Rechtsvorschrift.

Statt der Auferlegung einer Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 43 des Dekretes der flämischen Gemeinschaft, scheint es ratsamer, den Amtskollegen des Bezirks des neuen Wohnortes sofort mit der Angelegenheit zu befassen. Dazu schickt der Richter die Akte an die Staatsanwaltschaft zurück, die das Verfahren einstellt und die sachdienlichen Informationen an die Staatsanwaltschaft des neuen Wohnortes schickt. Diese Staatsanwaltschaft befasst den Richter auf der Grundlage des Dekretes der flämischen Gemeinschaft.<sup>21</sup>

### 2. Nach einer dringenden Maßnahme (Artikel 39) und vor der Ladung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 38 des Dekrets

Die auf der Grundlage von Artikel 39 auferlegte Maßnahme bleibt wirksam, bis ihre Dauer abgelaufen ist. Die Norm, die zum Zeitpunkt des Urteils anwendbar ist, unterscheidet sich von der Norm, die zum Zeitpunkt der dringenden Maßnahme galt.

Es können sich zwei Möglichkeiten ergeben.

Entweder wurde bereits eine freiwillige Hilfe ins Auge gefasst, dann macht der Prokurator des Königs - indem er sich auf Artikel 44 des Gesetzes stützt - die Angelegenheit auf der Grundlage von Artikel 37, 1. des Dekretes der flämischen Gemeinschaft beim Tatsachenrichter anhängig. In diesem Fall ergreift das Gericht eine in Artikel 38 des Dekretes der flämischen Gemeinschaft vorgesehene Maßnahme und das hier nachstehend unter Punkt 3. vorgesehene Verfahren zur Übertragung der Akte wird angewandt.

Oder, anstatt sich an das in Artikel 44 erwähnte Verfahren zu halten, koordiniert der Prokurator des Königs seine Aktion mit seinem territorial zuständigen Amtskollegen und beantragt beim Richter eine Beendigung der Maßnahme zu dem Datum, an dem die Angelegenheit tatsächlich von den zuständigen Behörden im zuständig gewordenen Bezirk übernommen wird<sup>22</sup>.

---

<sup>21</sup> Angesichts der Dringlichkeit in solch einer Situation werden die nötigen Schritte unverzüglich unternommen und zur Informationsübermittlung die schnellsten Kommunikationsmittel eingesetzt.

<sup>22</sup> Angesichts der Tatsache, dass die in Artikel 39 des Dekretes vorgesehene dringende Maßnahme von beschränkter Dauer ist (höchstens 14 Tage oder 74 Tage bei einer Verlängerung), könnte diese Maßnahme auslaufen, ehe eine neue Maßnahme im zuständig gewordenen Bezirk ergriffen wird.

### 3. Nach der Ladung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 38 des Dekrets

Das Gericht muss per Urteil feststellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften diejenigen der flämischen Gemeinschaft sind. Es fordert die Parteien dazu auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen des Dekretes der flämischen Gemeinschaft, insbesondere jene aus Artikel 37, 1 des Dekretes darzulegen, und es überprüft dann, ob diese eingehalten werden<sup>23</sup>.

Stellt das Gericht fest, dass die Bestimmungen von Artikel 37,1. des Dekretes eingehalten wurden, erlegt es eine der in Artikel 38 vorgesehenen Maßnahmen auf und erklärt sich zugunsten des Jugendgerichtes des Bezirks des neuen Wohnortes für unzuständig.

Die Kanzlei des Jugendgerichtes übermittelt die Akte an die Kanzlei des zuständigen Gerichtes zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Unzuständigkeitsbeschlusses<sup>24</sup>.

Der Prokurator des Königs übermittelt seinem territorial zuständigen Amtskollegen eine Abschrift des Beschlusses, damit dieser über das Tätigwerden des Gerichtes auf dem Laufenden ist und im Bedarfsfall handeln kann.

Bei einem Verfahren zur Abänderung oder zur Verlängerung der Maßnahme zur Sache selbst sind die gleichen Regeln anzuwenden.

### 4. Nach dem Urteil, das Maßnahmen anordnet

Der Direktor der Jugendhilfe unterrichtet den Prokurator des Königs über den Wohnortwechsel. Die auf der Grundlage von Artikel 38 auferlegte Maßnahme allerdings bleibt weiterhin wirksam.

Es obliegt der Staatsanwaltschaft, die richterliche Akte an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, damit diese das Gericht auf der Grundlage von Artikel 37, 1. des Dekretes der flämischen Gemeinschaft mit der Sache befasst, dies im Hinblick auf die Auferlegung einer Maßnahme zur Sache selbst oder einer vorläufigen Maßnahme.

Die Entscheidung des zuständig gewordenen Gerichtes ersetzt die vorherige Entscheidung.

Der Prokurator des Königs setzt seinen Amtskollegen sowie den Direktor der Jugendhilfe des ursprünglichen Bezirks davon in Kenntnis; letzterer beendet seinen Einsatz.

---

<sup>23</sup> Wenn das Gericht befasst wurde, nachdem der Berater der Jugendhilfe tätig geworden ist, ist davon auszugehen, dass das im Dekret der französischen Gemeinschaft vorgesehene Tätigwerden dieses Beraters der Jugendhilfe dem Tätigwerden des Komitees und des Vermittlungsausschusses aus dem Dekret der flämischen Gemeinschaft gleichwertig ist.

<sup>24</sup> Da das Urteil den Wohnortwechsel feststellt, scheint es angebracht, dass die territoriale Unzuständigkeit im Urteil entschieden wird anstatt durch einen späteren auf der Grundlage von Artikel 60 des Gesetzes ergangenen Beschluss.

## 5. Im Verlauf des Berufungsverfahrens

Der Berufungsrichter kann ein gesetzliches Urteil nicht aufheben. Die vor Gericht anwendbare Rechtsvorschrift ist nun die der flämischen Gemeinschaft. Er fordert die Parteien auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen des Dekretes der flämischen Gemeinschaft darzulegen, insbesondere jene aus Artikel 37, 1, und, er überprüft danach, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Entscheidet der Gerichtshof, dass die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 37, 1 des Dekretes eingehalten werden, ergreift er eine der in Artikel 38 des Dekretes vorgesehenen Maßnahmen und ordnet die Abgabe der Sache an das Gericht des Bezirks des neuen Wohnortes an.

Sobald die Kanzlei wieder im Besitz der Akte ist, übermittelt sie diese an die Kanzlei des Gerichtes des neuen Wohnortes zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Entscheids.

Was den praktischen Aspekt angeht, so ist dafür zu sorgen, dass, sobald eine Akte nach einer territorialen Unzuständigkeitserklärung bei der Kanzlei eingeht, diese die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis setzt, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt, so dass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Jugendlichen anlegen kann. So kann jedes neue Protokoll direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

Es wird empfohlen, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Entscheids zu beantragen.

## 7) **Siebter möglicher Fall: Wohnortwechsel aus dem Gebiet niederländischer Sprache in das Gebiet französischer Sprache**

### 1. Vor jeglicher vorläufigen oder dringenden Maßnahme

Es handelt sich um den relativ außergewöhnlichen Fall eines Wohnortwechsels zwischen dem Zeitpunkt, wo der Jugendrichter auf der Grundlage von Artikel 37, 1. oder 2. des Dekretes der flämischen Gemeinschaft mit der Sache befasst wird, und dem Zeitpunkt, wo der Richter seine Entscheidung fällt. Die zum Zeitpunkt des Beschlusses anwendbare Rechtsvorschrift ist das Dekret der französischen Gemeinschaft. Das Dekret der französischen Gemeinschaft sieht nicht die Möglichkeit einer vorläufigen Maßnahme vor, sondern lediglich einer dringenden Maßnahme. Im Falle der Beantragung einer dringenden Maßnahme wäre es also theoretisch möglich, eine dringende Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 39 des Dekretes zu ergreifen. Statt der Auferlegung einer Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 39 des Dekretes der französischen Gemeinschaft, wäre es jedoch ratsamer, den Amtskollegen des Bezirks des neuen Wohnortes sofort mit der Angelegenheit zu befassen.

Dazu schickt der Richter die Akte an die Staatsanwaltschaft zurück, die das Verfahren einstellt und die sachdienlichen Informationen an die zuständig gewordene Staatsanwaltschaft schickt. Diese Staatsanwaltschaft wendet dann das Dekret der französischen Gemeinschaft an.<sup>25</sup>

### 2. Nach der Auferlegung einer vorläufigen oder dringenden Maßnahme und vor der Ladung zur Sache selbst

Die auf der Grundlage von Artikel 37, 1. oder 2. des Dekretes der flämischen Gemeinschaft auferlegte Maßnahme bleibt anwendbar, bis sie abgelaufen ist.

Die Norm, die zum Zeitpunkt des Urteils anzuwenden ist, ist nicht dieselbe wie diejenige, die zum Zeitpunkt der Auferlegung der vorläufigen oder dringenden Maßnahme anzuwenden ist.

Es können sich zwei Möglichkeiten ergeben.

Entweder wurde bereits eine freiwillige Hilfe ins Auge gefasst, dann macht der Prokurator des Königs - indem er sich auf Artikel 44 des Gesetzes stützt – die Angelegenheit auf der Grundlage von Artikel 38 des Dekretes der französischen Gemeinschaft beim Tatsachenrichter anhängig. In diesem Fall ergreift das Gericht eine in Artikel 38 des Dekretes vorgesehene Maßnahme und das hier nachstehend unter Punkt 3. vorgesehene Verfahren zur Übertragung der Akte wird angewandt.

Oder, anstatt sich an das in Artikel 44 des Gesetzes erwähnte Verfahren zu halten und die Angelegenheit beim Tatsachenrichter anhängig zu machen, koordiniert der Prokurator des Königs seine Aktion mit seinem territorial zuständigen Amtskollegen und beantragt beim Richter eine Beendigung der Maßnahme zu dem Datum, an dem die Angelegenheit tatsächlich von den zuständigen Behörden im zuständig gewordenen Bezirk übernommen wird.

<sup>25</sup> Angesichts der Dringlichkeit in solch einer Situation werden die nötigen Schritte unverzüglich unternommen und zur Informationsübermittlung die schnellsten Kommunikationsmittel eingesetzt.

### 3. Nach der Ladung zur Sache selbst

Das Gericht muss per Urteil feststellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften diejenigen der französischen Gemeinschaft sind. Es fordert die Parteien dazu auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 38 des Dekretes der französischen Gemeinschaft darzulegen, und es überprüft dann, ob diese eingehalten werden<sup>26</sup>.

Stellt das Gericht fest, dass die Bestimmungen von Artikel 38 des Dekretes eingehalten wurden, erlegt es eine in diesem Artikel vorgesehene Maßnahme auf.

Es liegt kein Grund für eine Unzuständigkeitserklärung zugunsten des Gerichtes des Bezirks des neuen Wohnortes vor, da die auf der Grundlage von Artikel 38 gefällte Entscheidung das Tätigwerden des Gerichtes beendet.

Die Kanzlei des Jugendgerichtes teilt dem territorial zuständigen Direktor der Jugendhilfe die Entscheidung mit, damit dieser die Durchführung der Maßnahme bewerkstelligen kann. Sie unterrichtet ebenfalls die Staatsanwaltschaft über die Versendung des Beschlusses an den zuständigen Direktor. Anschließend übermittelt der Prokurator des Königs die Gerichtsakte an die Staatsanwaltschaft des neuen Wohnsitzes.

Jedes neue Verfahren (z.B. Erneuerung oder Abänderung) fällt in der Folge in die Zuständigkeit des Gerichtes des neuen Wohnortes.

### 4. Nach dem Urteil, das Maßnahmen anordnet oder verlängert

Da das Dekret der französischen Gemeinschaft das Jugendgericht nicht damit beauftragt, die Betreuung der zur Sache selbst angeordneten Maßnahme zu gewährleisten, und es dem Gericht nicht ermöglicht, die Maßnahme durch einen Beschluss abzuändern, ist es angebracht, dass das Jugendgericht, das die Maßnahme auf der Grundlage des Dekretes der flämischen Gemeinschaft angeordnet hat, die Sache nicht an das Gericht des Bezirks des neuen Wohnortes abgibt, sondern selbst das Dekret der französischen Gemeinschaft in einem Verfahren zur Verlängerung oder Abänderung der Maßnahme anwendet<sup>27</sup>.

Der Prokurator des Königs beraumt die Akte an für eine Sitzung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 38 des Dekretes.

Stellt das Gericht fest, dass die Bedingungen von Artikel 38 des Dekretes erfüllt sind, ergreift es eine in diesem Artikel vorgesehene Maßnahme.

---

<sup>26</sup> Wenn das Gericht befasst wurde, nachdem das Komitee und der Vermittlungsausschuss tätig geworden sind, ist davon auszugehen, dass das Tätigwerden dieser Dienste und das des Beraters der Jugendhilfe, das im Dekret der französischen Gemeinschaft vorgesehen ist, gleichwertig sind.

<sup>27</sup> Es ist nicht notwendigerweise auf den Ablauf des in Artikel 38 und 41, Abs. 2 des Dekretes der flämischen Gemeinschaft vorgesehenen Zeitraums zu warten, wenn der Wohnortwechsel im Laufe der ersten Monate nach dem Urteil, das die Maßnahme anordnet, erfolgt.

Es liegt kein Grund für eine Abgabe der Angelegenheit an das Gericht des Bezirks des neuen Wohnortes vor, da die auf der Grundlage von Artikel 38 getroffene Entscheidung das Tätigwerden des Gerichtes beendet.

Die Kanzlei des Jugendgerichtes teilt dem territorial zuständigen Direktor der Jugendhilfe die Entscheidung mit, damit dieser die Umsetzung der Maßnahme bewerkstelligen kann. Sie unterrichtet ebenfalls die Staatsanwaltschaft über die Versendung des Beschlusses an den zuständigen Direktor. Anschließend übermittelt der Prokurator des Königs die Gerichtsakte an die Staatsanwaltschaft des neuen Wohnsitzes.

Jedes neue Verfahren (Erneuerung, Abänderung, Genehmigung) fällt in der Folge in die Zuständigkeit des Gerichtes des neuen Wohnortes.

#### 5. Im Verlauf des Berufungsverfahrens

Der Berufungsrichter kann das Urteil, das gesetzlich ist, nicht aufheben. Die vor Gericht anwendbare Rechtsvorschrift ist die der französischen Gemeinschaft. Er fordert die Parteien auf, ihre Standpunkte über die Anwendungsbestimmungen aus Artikel 38 des Dekretes darzulegen, und er überprüft danach, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Stellt der Gerichtshof fest, dass die Bedingungen aus Artikel 38 erfüllt sind, ergreift er eine in diesem Artikel vorgesehene Maßnahme.

Die Kanzlei des Gerichtshofes teilt dem territorial zuständigen Direktor der Jugendhilfe diese Entscheidung mit, damit dieser die Maßnahme umsetzen kann.

Es liegt kein Grund für eine Unzuständigkeitserklärung zugunsten des Gerichtes des Bezirks des neuen Wohnortes vor, da die auf der Grundlage von Artikel 38 gefällte Entscheidung das Tätigwerden des Gerichtes beendet.

Der Prokurator des Königs übermittelt eine Abschrift des Beschlusses an seinen territorial zuständigen Amtskollegen, damit er über das Tätigwerden des Direktors auf dem Laufenden ist und im Bedarfsfall handeln kann (z.B. Erneuerung oder Abänderung).

Es ist wünschenswert, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Entscheids zu beantragen.

**8) Achter möglicher Fall: Wohnortwechsel aus einem Bezirk im Gebiet niederländischer Sprache in einen Bezirk desselben Sprachgebietes (z.B. von Leuven nach Gent).**

1. Vor jeder vorläufigen oder dringenden Maßnahme

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der Staatsanwaltschaft der Richter für die Auferlegung einer vorläufigen Maßnahme territorial zuständig, kann er die Maßnahme auferlegen, selbst wenn es im Laufe des Verfahrens zu einem Wohnortwechsel kommen sollte.

2. Nach der Auferlegung einer vorläufigen oder dringenden Maßnahme und vor der Ladung zur Sache selbst

Das Gericht bleibt zuständig, um zur Sache selbst zu befinden.

Stellt das Gericht beim Urteil zur Sache selbst den Wohnortwechsel fest, scheint es angebracht, dass es die territoriale Unzuständigkeit in dem Urteil, das die Maßnahme anordnet, entscheidet statt in einem späteren Beschluss, der auf der Grundlage von Artikel 60 des Gesetzes ergeht.

Die Akte wird an die Kanzlei des nun zuständig gewordenen Jugendgerichtes übermittelt zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Unzuständigkeitsbeschlusses. Die Kanzlei setzt die Staatsanwaltschaft hiervon in Kenntnis, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt.

3. Nach der Ladung zur Sache selbst

Das Gericht ist entscheidungsbefugt in der Sache selbst.

Wenn das Gericht bei der Beurteilung zur Sache selbst den Wohnortwechsel feststellt, scheint es angebracht, dass es die territoriale Unzuständigkeitserklärung in dem Urteil, das die Maßnahme auferlegt, entscheidet statt in einem späteren Beschluss, der auf der Grundlage von Artikel 60 des Gesetzes ergeht.

Die Akte wird an die Kanzlei des Jugendgerichtes, das zuständig geworden ist, geschickt, zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Unzuständigkeitsbeschlusses. Die Kanzlei setzt die Staatsanwaltschaft hiervon in Kenntnis, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt.

4. Nach dem Urteil, das Maßnahmen anordnet oder verlängert

Die Kanzlei übermittelt die Akte an die Kanzlei des Jugendgerichtes des Bezirks des neuen Wohnortes zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Unzuständigkeitsbeschlusses. Die Kanzlei setzt die Staatsanwaltschaft hiervon in Kenntnis, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung übermittelt, so dass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Jugendlichen anlegen kann. So kann jedes neue Protokoll direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

### 5. Im Verlauf des Berufungsverfahrens

Der Gerichtshof wendet das Dekret an und ordnet die territoriale Unzuständigkeit an. Sobald die Kanzlei des Gerichtes die Akte zurückerhält, übermittelt sie diese an das Gericht des Bezirks des neuen Wohnortes zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Entscheids.

Was den praktischen Aspekt angeht, so ist dafür zu sorgen, dass, sobald eine Akte nach einer territorialen Unzuständigkeitsklärung bei der Kanzlei eingeht, diese die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis setzt, indem sie ihr eine Abschrift der laufenden Entscheidung mitteilt, so dass die Staatsanwaltschaft eine Akte auf den Namen des Jugendlichen anlegen kann. So kann jedes neue Protokoll direkt an den Jugendrichter übermittelt werden.

Es wird empfohlen, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Entscheids zu beantragen.

### **IV. Inkrafttreten**

Das vorliegende Rundschreiben tritt sofort in Kraft.

### **V. Bewertung**

Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Richtlinien werden mindestens alle zwei Jahre durch das Koordinationsteam des Kompetenznetzes „Jugendschutz“ des Kollegiums der Generalprokuratoren bewertet.

Alle bei der Umsetzung des vorliegenden Rundschreibens auftretenden Probleme werden dem Generalprokurator des betroffenen Amtsbereiches sowie dem Generalprokurator von Brüssel, – dem die Materie „Jugendschutz“ durch Artikel 2, 4. des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1997 über die spezifischen Aufgaben der Mitglieder des Kollegiums der Generalprokuratoren übertragen wurde, – mitgeteilt.

Falls erforderlich, werden sie dem Koordinationsteam des Kompetenznetzes vorgelegt.



Brüssel, den 29. April 2011

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Gent, Vorsitzender des Kollegiums  
der Generalprokuratoren

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Lüttich

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel

Marc de le COURT